

Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G); Legislaturplan

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 6. Mai 2024, RRB Nr. 2024/705

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommission(en)

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	4
2. Verhältnis zur Planung	4
3. Auswirkungen.....	4
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	4
5. Rechtliches	5
6. Antrag.....	5

Beilagen

Beschlussesentwurf

Synopse

Kurzfassung

Mit der Vorlage wird der erheblich erklärte Auftrag der Geschäftsprüfungskommission «Legislaturplan mit gesetzlichen Grundlagen in Einklang bringen» (KRB Nr. A 0098/2022 vom 25. Januar 2023) umgesetzt. Die GPK verlangt mit dem Auftrag die Beseitigung der Diskrepanz zwischen gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Praxis bei der Ausgestaltung des Legislaturplans.

Im Legislaturplan werden die wichtigsten mittelfristigen Ziele der laufenden Amtsperiode festgehalten. Er ist das Planungsinstrument der Gesamtregerung und soll nicht einer Sammlung von Departementszielen entsprechen. Sein Zweck besteht nicht darin, alle Geschäftsfelder und Aufgaben abzubilden. § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003 enthält sehr detaillierte inhaltliche Vorgaben zur Erstellung des Legislaturplans. Nebst der Umschreibung der politischen Schwerpunkte sind gemäss Gesetz zu jedem Ziel Auskunft zu den nötigen Verwaltungsleistungen und Ressourcen sowie zum Zeitpunkt der Erreichung zu geben. Zudem sollen die geplanten Massnahmen eine Priorisierung enthalten sowie muss die Planung der Gesetzgebung enthalten sein. Da der Legislaturplan bereits eine Sammlung der prioritären Zielsetzungen ist, hat es sich in der Vergangenheit als schwierig herausgestellt, innerhalb dieser bereits priorisierten Zielsetzungen einzelne Massnahmen nochmals zu priorisieren. Die im Legislaturplan aufgenommenen Schwerpunkte und Ziele sollen nicht miteinander konkurrenzieren, sondern als gesamtheitlicher Handlungsansatz weiterverfolgt werden.

Eine offenere Formulierung von § 15 Absatz 1 WoV-G ermöglicht einen grösseren Gestaltungsfreiraum und mehr Flexibilität für innovative Formen und Umsetzungsmöglichkeiten bei der Erarbeitung des Legislaturplans. Dadurch können die Legislaturziele aktuell und optimal dargestellt sowie kommuniziert werden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G).

1. Ausgangslage

Mit KRB Nr. A 0098/2022 vom 25. Januar 2023 hat der Kantonsrat den Auftrag der Geschäftsprüfungskommission «Legislativplan mit gesetzlichen Grundlagen in Einklang bringen» mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt: «Der Regierungsrat wird beauftragt darzulegen, wie er inskünftig wieder eine Übereinstimmung des Legislativplans mit den inhaltlichen Anforderungen gemäss § 15 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) herstellen will. Dem Kantonsrat ist hierzu ein konkreter Vorschlag vorzulegen.»

Falls der Regierungsrat an seiner heutigen Praxis festhalten will, wurde ein Entwurf einer Neufassung von § 15 WoV-G gewünscht, welcher die aktuellen Herausforderungen der Ausgestaltung des Legislativplans aufnimmt und die Legislativplanung insofern optimiert, als dass auf eine (zusätzliche) Priorisierung verzichtet wird.

2. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben ist im Legislativplan 2021-2025 nicht enthalten, ebenso nicht im IAFP 2024-2027.

3. Auswirkungen

Durch die Anpassung der Vorgaben zur Erstellung des Legislativplans wird der Verwaltungsaufwand für dessen Erstellung und Vollzugskontrolle optimiert. Eine positive Auswirkung auf finanzielle und personelle Ressourcen lässt sich jedoch nicht beziffern. Auf eine Wirtschaftlichkeitsrechnung wurde verzichtet. Die Gesetzesänderung hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft, weshalb sich die Prüfung der Nachhaltigkeit erübrigt. Für die Gemeinden hat die Anpassung keine Folgen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 15 Absatz 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G)

Die offenere Formulierung von § 15 Absatz 1 WoV-G schafft künftig einen grösseren Gestaltungsfreiraum und mehr Flexibilität für innovative Formen und Umsetzungsmöglichkeiten bei der Erarbeitung des Legislativplans. Auf die zwingende Nennung der Ressourcen, Planung der Gesetzgebung und Fristen sowie auf die Erstellung einer Prioritätenordnung innerhalb des Legislativplans soll zukünftig verzichtet werden. Die Ziele des Legislativplans werden im IAFP - im Sinne einer umfassenden und rollenden Planung, in den Globalbudgets und in den Jahresplanungen der Departemente weiter konkretisiert und umgesetzt. Durch die Anpassung können die Legislativziele in Zukunft aktuell und optimal dargestellt sowie kommuniziert werden.

5. **Rechtliches**

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Staatskanzlei (rol, eng)
Departemente (5)
Kantonale Finanzkontrolle
Amtsblatt (Referendum)
GS/BGS
Parlamentdienste